

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 28.02.2007

Nr.: 04

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 37 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) – Herstellung eines Teiches in Dannigkow 64
 - 38 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Schmutzwasserleitung Parchau, Schartauer Weg 64

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 39 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbeparey 65
 - 40 2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) vom 25. November 2004 70
 - 41 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2005 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Kleinwulkow 71
 - 42 Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde Biederitz 72
 - 43 Satzung der Gemeinde Biederitz über die Abwägung der Abwasserabgabe (- Abwasserabgabenabwägungssatzung -) 75

- 44 5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Möser 78
- 45 Haushaltssatzung 2007 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser 79
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 46 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages und des Landrates des Landkreises Jerichower Land am 22. April 2007 80
 - 47 Öffentliche Zustellung der Bescheide über Grundsteuer für die Jahre 2002 bis 2007 für das Grundstück in Möser, Chaussee 23 B 82
 - 48 Jahresrechnung 2005 Gemeinde Gübs 82
 - 49 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau 83
 - 50 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark“, Gemeinde Lostau 83
 - 51 Jahresrechnung 2005 Gemeinde Lostau 84
 - 52 Jahresrechnung 2005 Gemeinde Schermen 84

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

53	Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.1998 für das Vorhaben Kiessandgewinnung Gübs II.....	85
54	Bekanntmachung über die Nachschätzung in der Gemarkung Karith	86

3.	Sonstige Mitteilungen
E.	Sonstiges
1.	Amtliche Bekanntmachungen
2.	Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

37

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) – Herstellung eines Teiches in Dannigkow

Der Antragsteller, Herr Uwe Schäfer, plant die Herstellung eines Teiches auf seinem Grundstück in Dannigkow unmittelbar an der neuen Ortsumgehung Gommern - Dannigkow

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3 a i. V. m. § 3 b bis 3 d UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind durch das Ausbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Jerichower Land, Bereich Umwelt, Veterinärwesen und Landwirtschaft, Untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Burg, den 14. Februar 2007

Im Auftrag

gez. Girke

38

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte

Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Schmutzwasserleitung Parchau, Schartauer Weg
Antragsteller:	Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Parchau	8	10073, 10074, 10078, 10080, 10001, 10002, 66/23, 66/19, 64/8, 64/9, 60/2, 60/3, 60/4

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **8. März 2007 bis 5. April 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 20. Februar 2007

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch Benutzungseinschränkungen sowie durch störendes Verhalten. Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey auf seiner Sitzung am 13.02.2007 für das Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen:

alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-,Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt wer-

den, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

3. Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugänge und -durchgänge;

4. Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

5. Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

6. Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger;

7. Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

8. Gewässer:

alle im Gemeindegebiet gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw.

Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Anpflanzungen

Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Geh-

wegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und unbefestigten privaten Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.
- (6) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- (7) Unzulässig ist der Transport von Asche und anderen wind verwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Hunde dürfen, unabhängig von ihrer Größe, in öffentlichen Bereichen nur an einer Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde sowie Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 6 Fütterung von Tauben und Katzen

Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Elbe-Parey. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Die Bestimmungen des § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch das Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 172) und der §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower

Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 1 vom 31. Januar 2006) bleiben unberührt.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8 Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet ist so lange untersagt, bis eine Freigabe durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben wird.

(2) Es ist verboten:

- a) die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,
- b) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
- d) die Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.

(3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 9 Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
- b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
- c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
- d) Verrichten der Notdurft.

§ 10 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
- d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
- e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

(6) Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder ihren Grundstücken Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimmte Straßenabschnitte angebracht oder ersetzt werden. § 126 Baugesetzbuch vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 2.414) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 11 Ausnahmeerlaubnisse

Die Gemeinde Elbe-Parey kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freihält,
7. § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
8. § 4 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
9. § 4 Abs. 3 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
10. § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
11. § 4 Abs. 5 Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen oder privaten Flächen im Sinne dieser Verordnung wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
12. § 4 Abs. 6 Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern oder von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen, ausklopft oder ausschüttelt,
13. § 4 Abs. 7 Asche oder andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt worden sind oder in geschlossenen Behältnissen transportiert werden,
14. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
15. § 5 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anfallen, anspringen oder beißen,
16. § 5 Abs. 3 Hunde in öffentlichen Bereichen nicht angeleint führt, die Leine nicht geeignet ist oder der von seiner körperlichen Konstitution her nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder bissige Hunde nicht mit einem Maulkorb versieht, der das Beißen sicher verhindert,
17. § 5 Abs. 5 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und als Halter oder Führer von Tieren nicht unverzüglich diese Verunreinigungen beseitigt,
18. § 6 wild lebende Tauben oder herrenlose Katzen im Gemeindegebiet füttert,
19. § 7 Abs. 1 Oster-, Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer ohne Genehmigung anlegt, unterhält oder flämmt,
20. § 7 Abs. 2 jedes zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht,
21. § 8 Abs. 2 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt,
22. § 9 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
23. § 10 Hausnummern nicht anbringt oder nicht instand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 04.09.1997 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Elbe-Parey, 13.02.2007

gez.
Mannewitz
Bürgermeisterin

- Siegel -

40

Stadt Gommern

**2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“
(Gebührensatzung Campingplatz) vom 25. November 2004**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07. Februar 2007 folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) beschlossen:

§ 1

Im § 2 ergeben sich folgende Änderungen der Gebührensätze:

1.	Saisonplatz (31.03. – 30.09.)	540,00 EUR
1.1.	Zuschlag für 2. Wohnwagen	105,00 EUR
1.2.	Zuschlag für Gerätehaus	26,00 EUR
1.3.	PKW-Stellplatz	27,00 EUR
1.4.	Stellplatz für 2. PKW	38,00 EUR
1.5.	Stellplatz für Krad	16,00 EUR
1.6.	Haustier	43,00 EUR
1.7.	Stromgebühr pro kwh (1. Abschlag 77,00 EUR)	0,40 EUR
1.8.	Kaution für Schlüssel/Chipkarte	25,00 EUR
2.	Winterstand (01.10. – 30.03.)	
2.1.	feste Bauten (Zweiachser, umb. WW)	84,00 EUR
2.2.	Wohnwagen (Einachser, Zelt)	58,00 EUR
2.3.	Gerätehaus, nicht beräumter Platz	27,00 EUR

3.	Touristenplatz (Kurzzeitcamping) An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	
3.1.	Übernachtung pro Person	3,50 EUR
3.2.	Zeltstellplatz	3,15 EUR
3.2.1.	Zeltstellplatz ab 4 Personen	4,00 EUR
3.2.2.	Großraumzelt	8,00 EUR
3.3.	PKW-Stellplatz	2,00 EUR
3.4.	Krad-Stellplatz	1,50 EUR
3.5.	Stellplatz für Wohnwagen	3,50 EUR
3.6.	Stellplatz für Wohnmobil	4,50 EUR
3.7.	Stromgebühr pro Tag	2,00 EUR
3.8.	Stromgebühr pro kwh	0,40 EUR
3.9.	Übernachtung Kinder (von 6 – 16 Jahr)	2,00 EUR
4.	Besucherkarten	
4.1.	Jahreskarte / pro Familie	130,00 EUR
4.2.	Jahreskarte / pro Person	55,00 EUR
4.3.	Monatskarte / pro Familie	55,00 EUR
4.4.	Monatskarte / pro Person	35,00 EUR
4.5.	Tageskarte / pro Person	2,00 EUR
4.6.	Tageskarte / Kinder bis 16 Jahre	1,00 EUR
4.7.	Tageskarte / Haustier	2,50 EUR

§ 2

Die 2. Änderung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 08.02.2007

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) i.V.m. §§ 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2000 (GVBl. LSA S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in seiner Sitzung am 12.10.2006 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Kleinwulkow beschlossen:

§ 1 Entstehung

- (1) Mit Beschluss Nr. 129/37-2003 vom 23.01.2003 hat die Gemeinde Wulkow die Straßenausbaubeitragsatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen.

Die Satzung ist seit dem 01.03.2003 in Kraft.

§ 2 Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Wulkow erhebt gemäß § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2005 - 31.12.2005 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2005 - 31.12.2005 beträgt 0,0389657 Euro/m².
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wulkow, den 12.10.2006

Schönefeld
Bürgermeister

Dienstsiegel

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Gebührensatzung über die Erhebung Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 25.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Biederitz betreibt Abwassereinrichtungen (öffentliche Abwasseranlagen) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 19.12.2002:
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm),
 - dezentrale Schmutzwasserentsorgung von abflusslosen Sammelgruben (Schmutzwasser).

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren zur Deckung des Aufwandes des Betriebes und Unterhaltung der Einrichtungen zur dezentralen Abwasserentsorgung einschließlich der Transportkosten, der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen).

Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, von denen das Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus Grundstücksabwasseranlagen abgefahren wird;

- abflusslose Sammelgruben (aSG)

Grundgebühr aSG

Mengengebühr Abwasser aus aSG

- Kleinkläranlagen (KKA)

Grundgebühr Fäkalschlamm

Mengengebühr zur Entsorgung von Fäkalschlamm- Fäkalschlammgebühr

Gebührenzuschläge gem. Anlage werden erhoben im Zusammenhang mit erhöhten Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit:

- die max. Schlauchlängen von 40 m überschritten werden, und zwar um je angefangene/weitere 4 m
- für Einsätze außerhalb der regulären Entsorgungszeiten (7.00-17.00 Uhr, Wochentags Mo. Fr.) - Havarie I:
- Zuschlag für Einsätze an Sonntagen/Feiertagen - Havarie II:
- Zuschlag für vergebliche Anfahrt (Nichteinhaltung des Tourenplanes bzw. des festgesetzten/vereinbarten Entsorgungstermin)

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Die Grundgebühren und Mengengebühren für Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (aSG) und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA) werden gem. Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Berechnungseinheit ist die abgefahrte Menge Schlamm bzw. Abwasser in Kubikmeter.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

Die Grundgebührenpflicht für die Grundstücke entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Inbetriebnahme des abflusslosen Sammelgrube/Hauskläranlage folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenpflicht mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe 1/12 der Jahresgebührenpflicht.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 3 erlischt mit der Außerbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, Mieter oder Pächter. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu veranlassen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen gebührenpflichtigen.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

Die Gebühr wird nach der Menge des vom Grundstück entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlamm berechnet.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zahlen.

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11.eines jeden Jahres.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Bei Änderung der Gebührenhöhe wird der erhöhte oder ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig berechnet. Grundlage dieser Berechnung ist durchschnittliche Abwassermenge bezogen auf die Abrechnungsperiode.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Soweit die Gemeinde die öffentliche Abwasserentsorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Abwasserentsorgung eines Dritten bedient oder die öffentliche Abwasserentsorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Punkt 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 nicht unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen der Gemeinde nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
- entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang
Gebührenspegel 1 2007

Biederitz, den 26.01.2007

gez. S. Janke
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anhang-Abwassergebühren – dez. Gebührenspegel 2007

Abflusslose Sammelgrube (aSG)

⇒ Grundgebühr aSG pro Jahr	72,- €/a
⇒ Mengengebühr aSG	15,91 €/ m³ Abwasser

Transportkosten: incl.

Kleinkläranlage (KKA)

⇒ Grundgebühr KKA	...36,- €/a
⇒ Mengengebühr KKA	12,46 €/ m³ Fäkalschlamm

Transportkosten, incl.

Gebührenzuschläge:

<u>Zuschlag</u> Schlauchüberlängen, je weitere 4 m	2,7 €
<u>Zuschlag</u> für Einsätze außerhalb der regulären Entsorgungszeiten Havarie I (Wochentags: >7.00-17.00 Uhr<)	15,- €/Einsatz
<u>Zuschlag</u> für Einsätze an Sonntagen/Feiertagen Havarie II:	70,- €/Einsatz
<u>Zuschlag</u> für vergebliche Anfahrt:	15, €/Leerfahrt

43

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Satzung der Gemeinde Biederitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe (- Abwasserabgabenabwälzungssatzung -)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 5, 7 und 9 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der jeweils gültigen Fassung, und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Biederitz in seiner Sitzung am 25.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Biederitz wälzt die Abwasserabgabe, die sie anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abwasserrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 8 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabeschuld für vorhandene Einleitungen mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides der Wasserbehörde gegenüber der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies der Gemeinde schriftlich angezeigt hat.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet. In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro; zur Deckung der Verwaltungskosten werden Gebühren in Höhe von 1,84 Euro/EW/a erhoben.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Abgabenschuld entsteht.

§ 6 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist am 30. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig
- (3) Kann bis zum 1. Oktober des dem Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres für einen Veranlagungszeitraum kein Festsetzungsbescheid erlassen werden, so kann eine Vorausleistung bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages festgesetzt werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. seiner Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

5. entgegen § 8 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Abwasserabgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Biederitz, den 26.01.2007

gez. Janke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

44

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.01.2007 folgende 5. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 beschlossen.

§ 1

§ 11 erhält folgende Ergänzung

Die Gemeinde kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu errichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten vornehmen lassen.

§ 2

§ 16 erhält folgende Neufassung

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die zentrale Abwasseranlage sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 3

Die 5. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Möser, 01.02.2007

gez. Bremer
Bürgermeister

45

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Haushaltssatzung 2007 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser am 08.01.2007 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird

	Festgesetzt in Höhe von
	€
<hr/>	
a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	2.938.400
die Ausgaben	2.938.400
 b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	67.800
die Ausgaben	67.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird eine Umlage von 152,70 Euro/Einwohner erhoben.

Möser, den 08.01.2007

gez. Schulze
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2007 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser mit Schreiben vom 07. Februar 2007; Aktenzeichen 15 01 60/2007 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 05.03.2007 bis 16.03.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 14.02.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

46

Stadt Gommern

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages und des Landrates des Landkreises Jerichower Land am 22. April 2007

1. Das Wählerverzeichnis - Die Wahlverzeichnisse - zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke

der Stadt Gommern

können in der Zeit vom 29.03.2007 bis 07.04.2007

während der Dienststunden

am 29.03., 02.04., 04.04. und 05.04.2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

am 03.04.2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

am 30.03. und 07.04.2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 07.04.2007.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme,

spätestens bis zum 07.04.2007 bis 12.00 Uhr, bei

der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 07.04.2007, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.03.2007 (25. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/ er nicht Gefahr laufen will, dass sie/ er ihr/ sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist/ oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl (18.03.2007) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 20.04.2007 (2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie Genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden.

Fermündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/ seinen Wahlschein
2. den/ die Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/ Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/ des zuständigen Wahlleiterin/ Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Gommern, den 20.02.2007

gez. Fritsch
Wahlleiterin

47

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Gemeinde Möser – öffentliche Zustellung der Bescheide über Grundsteuer
für die Jahre 2002 bis 2007 für das Grundstück in Möser,
Chaussee 23 B, an Herrn Mohamed Abbas, derzeit unbekanntes Aufenthaltes,
zuletzt wohnhaft in Reus 9, 46009 Valencia, Spanien.**

Die Bescheide über Grundsteuer 2002 bis 2007 können im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser in 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 9, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Möser, 13.02.2007
Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

48

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 01/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs fasste in seiner Sitzung am 15.01.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 05.03.2007 bis 16.03.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 14.02.2007
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

49

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Grabenbruch“, Gemeinde Lostau**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 12.12.2006 die 1. Änderung des **Bebauungsplanes „Grabenbruch“** (gem. § 13 BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Grabenbruch**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1-2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, 13.02.2007

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

50

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Sportpark“, Gemeinde Lostau**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 23.01.2007 die 1. Änderung des **Bebauungsplanes „Sportpark“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Sportpark**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber den Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1-2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, 13.02.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

51

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 001/2007 – Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau fasste in seiner Sitzung am 23.01.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 05.03.2007 bis 16.03.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 14.02.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

52

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 07-16/01-01 – Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen fasste in seiner Sitzung am 16.01.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 05.03.2007 bis 16.03.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 14.02.2007
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

53

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Landesamt für Geologie und Bergwesen S. - A.

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.1998 für das Vorhaben Kiessandgewinnung Gübs II

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hat am 16.01.2007 den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Kiessandgewinnung Gübs II der

Lafarge Dachsysteme GmbH

vom 16.12.1998 gemäß § 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgehoben (Az: 43-05120-5052-685/2007). Der Planfeststellungsbeschluss ist auf Antrag aufgehoben worden.

Eine Ausfertigung der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.01.2007, eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.1998 und des festgestellten Rahmenbetriebsplanes liegen in der Zeit vom

07.03.2007 bis zum 21.03.2007

in den Geschäftsräumen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser und Berliner Straße 25 in 39175 Heyrothsberge zu den folgenden Dienstzeiten aus und können dort eingesehen werden:

montags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

13.02.2007

Im Auftrag

gez. Desselberger

54

Finanzamt Genthin

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 12 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Karith** wird im Jahr 2007 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen (§ 12 Abs. 3 BodSchätzG)
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

Im Auftrag

15.2.07 gez. Krüger
Vorsteher/in des Finanzamtes

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.